



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 35

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spreckenser Moor“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ekelmoor“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schneckenstiege“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnenhorst“ in der Gemeinde Anderlingen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osteschleifen“ in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und in der Gemeinde Hechthausen, Samtgemeinde Hemmoor und der Gemeinde Lamstedt, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven und in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10. Dezember 2018

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Schneckenstiege“ in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. Dezember 2018

(Hinweis: Die jeweiligen Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - www.lk-row.de/naturschutzgebiete - heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2018

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82 „Rosenstraße/Zum Limmer“ der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2018

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2018

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2018

Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2018

Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahausen vom 26. November 2018

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Breddorf und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Bülstedt vom 13. Dezember 2018

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hellwege vom 12. Dezember 2018

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Osteschleifen“
in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und
in der Gemeinde Hechthausen, Samtgemeinde Hemmoor und der
Gemeinde Lamstedt, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
und in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)
vom 10.12.2018**

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl., S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Teilgebiete werden zum Naturschutzgebiet (NSG) „Osteschleifen“ erklärt.
- (2) Das NSG gehört naturräumlich zur Mehe-Oste-Niederung als Teil der Hamme-Oste-Niederung im Bereich der Stader Geest. Die Teilgebiete „Pütte Burweg“, „Pütte Blumenthal“, „Pütte Kranenburg“, „Pütte Laumühlen“, „Oste Brobergen“, „Pütte Schönau“, „Pütte Wiemelkenwiesen“, Pütte Gräpel“ und „Geestrand Hude“ liegen entlang des Ostelaufes zwischen der Schiffsstelle bei Behrste und der Oste-Brücke (B 73).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:5 000 (Blätter 1 bis 9). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Die Deichtrasse liegt nicht im Bereich des Naturschutzgebietes.
Zusätzlich ist die ungefähre Lage des Gebietes in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - sowie den Samtgemeinden Hemmoor und Börde Lamstedt und dem Landkreis Cuxhaven - Naturschutzbehörde - sowie der Stadt Bremervörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - Naturschutzbehörde - unentgeltlich von jedermann eingesehen werden.
- (4) Das Gebiet ist in einer Größe von ca. 30 ha Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 432 „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ (DE 2320-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 250 ha. Davon entfallen ca. 210 ha auf den Landkreis Stade, ca. 38 ha auf den Landkreis Cuxhaven und ca. 2 ha auf den Landkreis Rotenburg (Wümme).

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der ursprünglichen hochwasser- und tidebeeinflussten Außendeichsflächen am Fuße des Geestrandes der Oste in ihrer sehr naturnahen Ausprägung,
2. den Schutz und die Entwicklung der im Zuge der Deichrückverlegung neu geschaffenen Flächen (Pütten) im direkten Überschwemmungsbereich der Oste,
3. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Süßwassertidebereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Watt- und Röhrichtflächen und Prielen mit den dort wild lebenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften,

4. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes in der großräumigen Auenlandschaft am Unterlauf der Oste,
 5. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässer- bzw. ästuartypischen Fischarteninventars sowie weiterer aquatischer Lebensgemeinschaften,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der Tide-Oste als Fischotter-Lebensraum,
 7. den Schutz und der Erhaltung des Geestrandes zwischen Hude und der Schiffsstelle bei Behrste in der besonderen geologischen Oberflächengestalt mit den zur Oste hin steil abfallenden Hängen, Kerbtälern sowie sickerfeuchten Quellbereichen und den naturnahen Gehölzbeständen in ihrer großen Strukturvielfalt als Lebensraum für die bestandsbedrohten Fledermausarten (z. B. Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus),
 8. die Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ durch die Sicherung von Trittsteinbiotopen zur Anbindung benachbarter Natura 2000-Gebiete,
 9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seiner besonderen Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund.
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der Arten im FFH-Gebiet „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie
 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
 als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Oste; Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs der Oste als Wanderkorridor.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das Bodenrelief zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Röhricht zurückzuschneiden,
3. ungenutzte Flächen in eine Nutzung zu überführen,
4. Einzelbäume, Baumreihen, naturnahe Gebüsche oder Streuobstwiesen zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
5. Tiere und Pflanzen zu entnehmen,
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Grünlandnutzung zu betreiben, Gehölzanzpflanzungen, gärtnerische Kulturen und Sonderkulturen anzulegen,
9. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
10. bauliche Anlagen aller Art einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung im Einzelfall keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf,
11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
12. Leitungen aller Art zu verlegen,
13. Bohrungen aller Art niederzubringen,
14. Lagerplätze anzulegen,
15. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen,
16. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer,
17. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,

18. zu lagern, zu zelten, zu reiten, zu angeln, zu baden oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 19. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 20. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 21. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 22. die Pütten mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren oder fischereilich zu nutzen.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a) BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzverwaltung, Wasser- und Deichbehörde sowie deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete der zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (NLWKN), des zuständigen Unterhaltungs- und Deichverbandes sowie deren Beauftragte und des zuständigen Fischereikundlichen Dienstes sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und für die Forschung und Lehre,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen,
 - e) zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Befahren der Oste als Landeswasserstraße mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der Verordnung über das Befahren der Oste des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; das Anlegen, Festmachen und Slippen nur an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern,
 4. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Oste als Landeswasserstraße einschließlich der notwendigen Vermessungsarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Oste gemäß dem Unterhaltungsrahmenplan „Untere Oste“,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG); die fachgerechte Pflege von Ufergehölzen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 7. die Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung und Pflege der in der maßgeblichen Detailkarte-Blatt 9 dargestellten Streuobstwiese im bisherigen Umfang.

- (4) Freigestellt ist der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Pflege von Obst- und Kopfbäumen; das Fällen von Bäumen außerhalb des Waldes und das Entfernen sonstiger Gehölze sind nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oste als Landeswasserstraße durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer befestigter Pfade,
 3. die Reusenfischerei mit Reusen, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten,
- (7) Freigestellt ist die Beweidung durch die Deichschäferei vom Außendeichsfuß bis maximal an die deichseitigen Schilfgürtel der Pütten im bisherigen Umfang sowie der Rückschnitt von Gehölzen, die nach Feststellung des Deichverbandes und der unteren Deichbehörde die Deichsicherheit gefährden; die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt sind im Vorranggebiet „Autobahn“ des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Stade (2013) der Bau mit den begleitenden Maßnahmen des Naturschutzes, die Unterhaltung und der Betrieb einer Autobahn; ebenso ist der Ersatzneubau der B 73 im Zuge der Brückenerneuerung über die Oste freigestellt.
- (9) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen.
- (10) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt. Dazu gehören folgende Erlaubnisse des Deichverbandes Kehdingen-Oste (Abt. Oste II + III):
1. Im Bereich der Pütte Schönau die Erlaubnis zum Angeln,
 2. Im Bereich der Pütten Kranenburg und Blumenthal die Erlaubnisse zum Befahren mit dem Püttenhüpper.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Das Aufstellen von Schildern durch die zuständige Naturschutzbehörde zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

Dies können z. B. sein:

1. Maßnahmen zur Förderung des Feuchtbiotopverbundes,
 2. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bereich der Gewässer,
 3. Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität der Gewässer,
 4. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung auen- bzw. niederungs-typischen Lebensräumen inkl. naturnaher Waldbestände,
 5. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung weiterer gebietstypischer Lebensräume,
 6. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung der Lebensräume schutzbedürftiger Tierarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

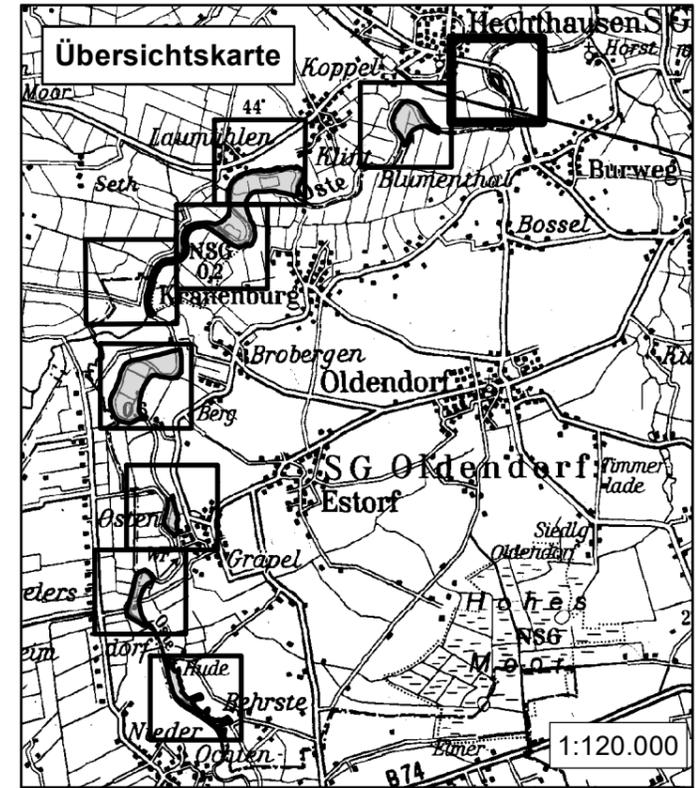
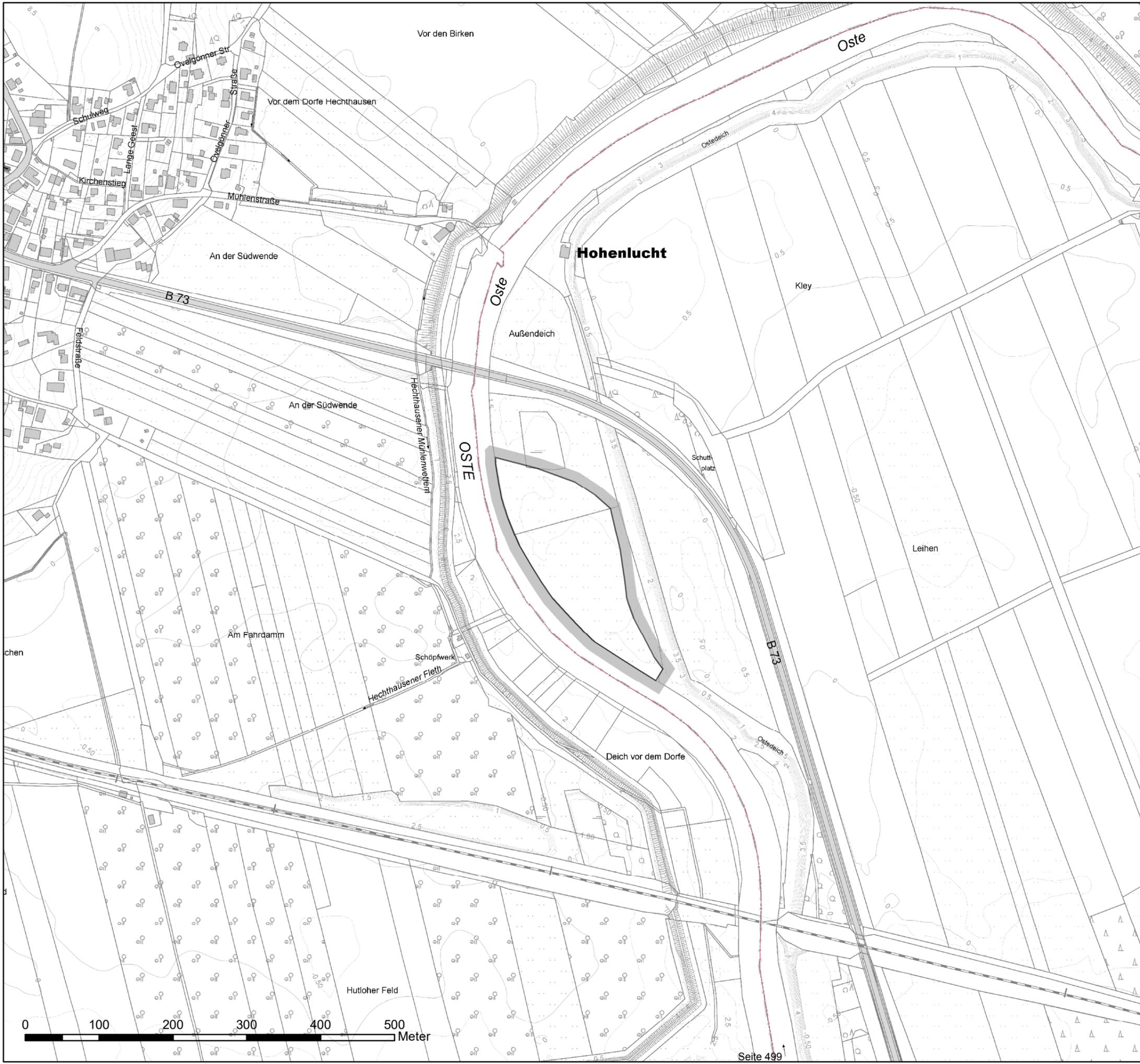
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Stade, Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Wiesen- und Weidenflächen an der Oste“ im Landkreis Stade vom 12. März 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 7 vom 1. April 1985) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Stade, 10.12.2018

Landkreis Stade
Roesberg
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

Naturschutzgebiet

"Osteschleifen"

Teilgebiet "Pütte Burweg"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
 Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
 Landkreis Stade
 und in der Gemeinde Hechthausen,
 Samtgemeinde Hemmoor
 und in der Gemeinde Lamstedt,
 Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
 und in der Stadt Bremervörde,
 Landkreis Rotenburg (Wümme)

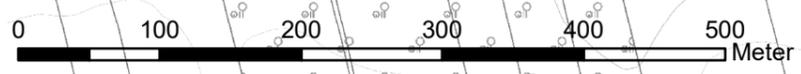
Stade, den 10.12.2018

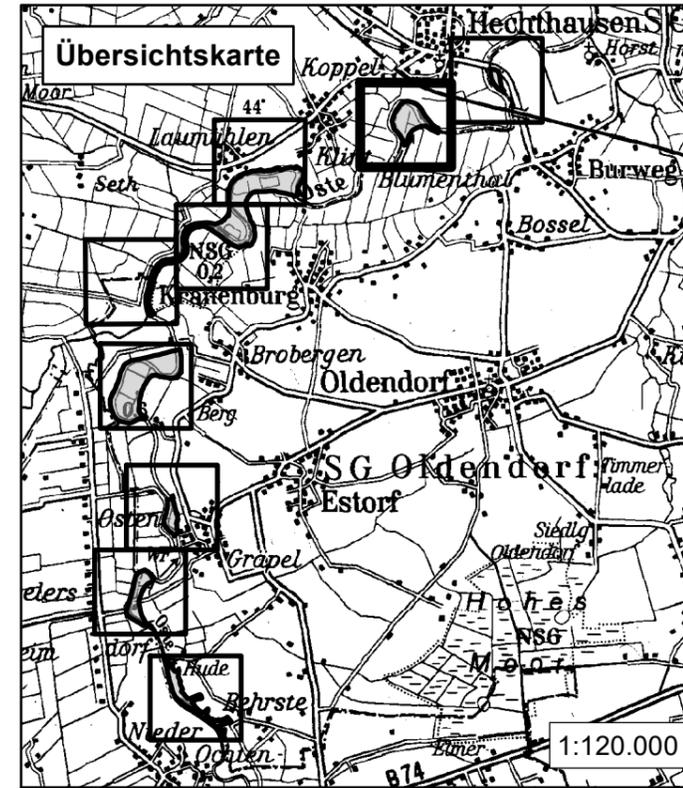
Roesberg
 Landrat
 Blatt 1 von 9

Legende

 NSG Osteschleifen

Maßstab 1:5.000





Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

Naturschutzgebiet

"Osteschleifen"

Teilgebiet "Pütte Blumenthal"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
 Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
 Landkreis Stade
 und in der Gemeinde Hechthausen,
 Samtgemeinde Hemmoor
 und in der Gemeinde Lamstedt,
 Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
 und in der Stadt Bremervörde,
 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stade, den 10.12.2018

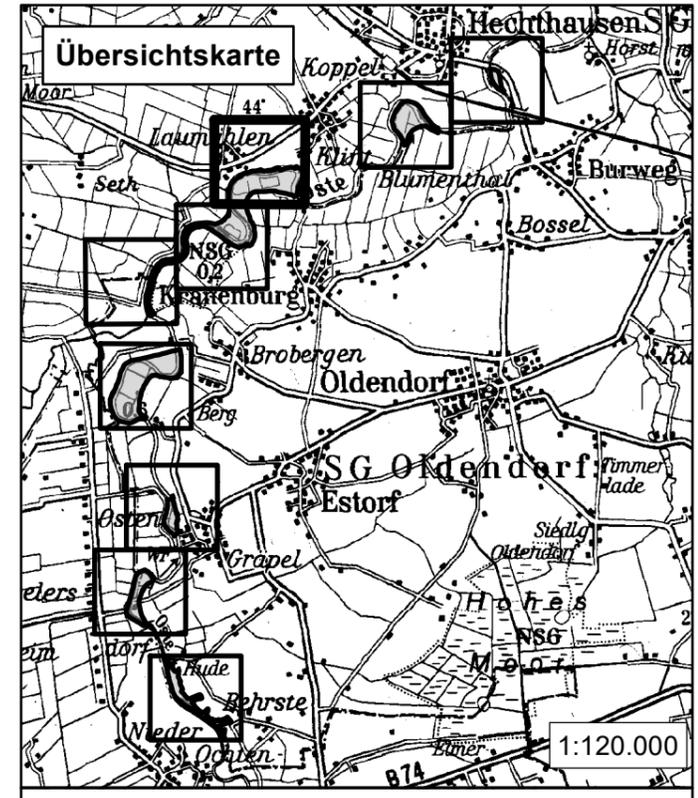
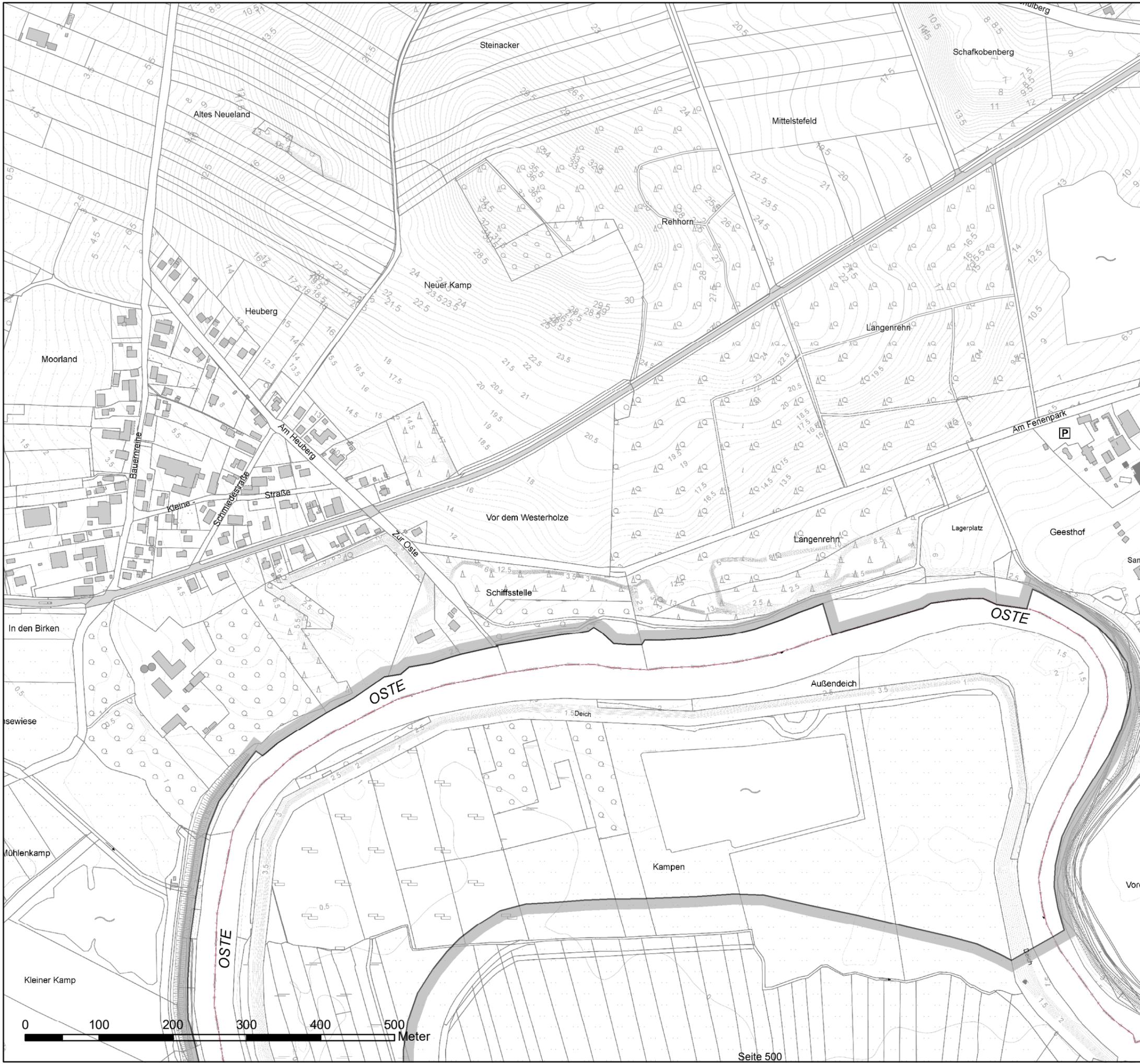
Roesberg
 Landrat
 Blatt 2 von 9

Legende

 NSG Osteschleifen

Maßstab 1:5.000





Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

Naturschutzgebiet

"Osteschleifen"

Teilgebiet
"Pütte Kranenburg"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
Landkreis Stade
und in der Gemeinde Hechthausen,
Samtgemeinde Hemmoor
und in der Gemeinde Lamstedt,
Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
und in der Stadt Bremervörde,
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stade, den 10.12.2018

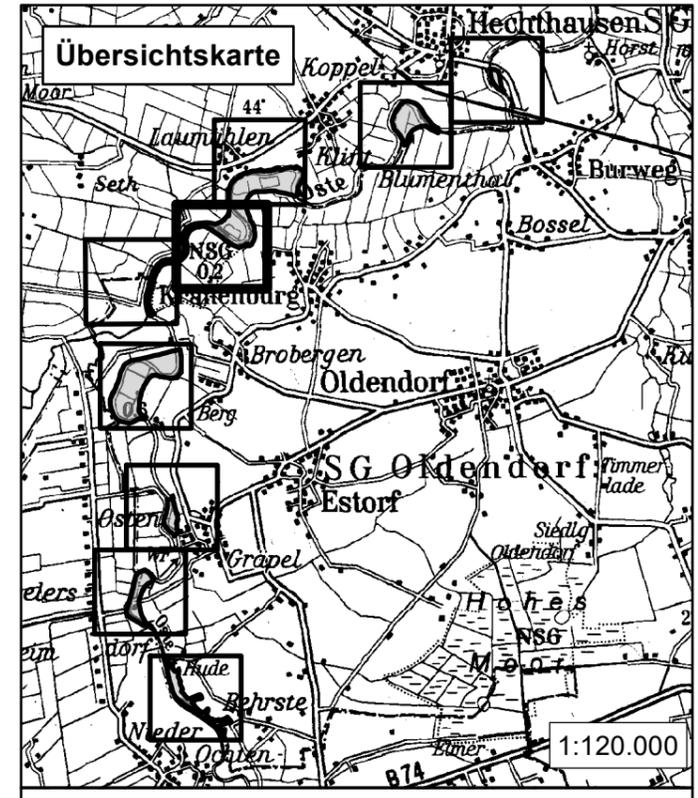
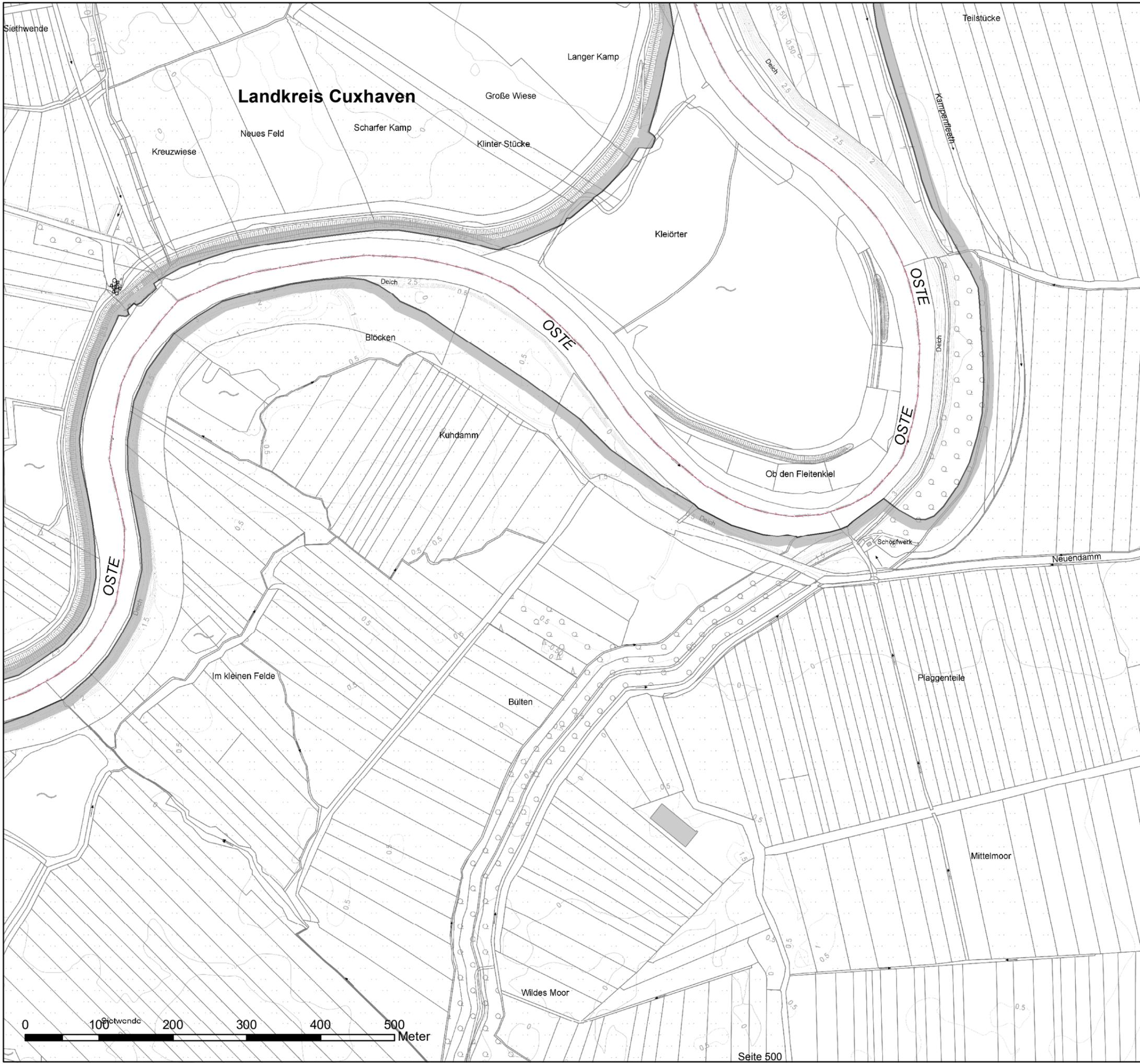
Roesberg
Landrat
Blatt 3 von 9

Legende

 NSG Osteschleifen

Maßstab 1:5.000





Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

Naturschutzgebiet

"Ostedesleifen"

Teilgebiet "Pütte Laumühlen"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
 Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
 Landkreis Stade
 und in der Gemeinde Hechthausen,
 Samtgemeinde Hemmoor
 und in der Gemeinde Lamstedt,
 Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
 und in der Stadt Bremervörde,
 Landkreis Rotenburg (Wümme)

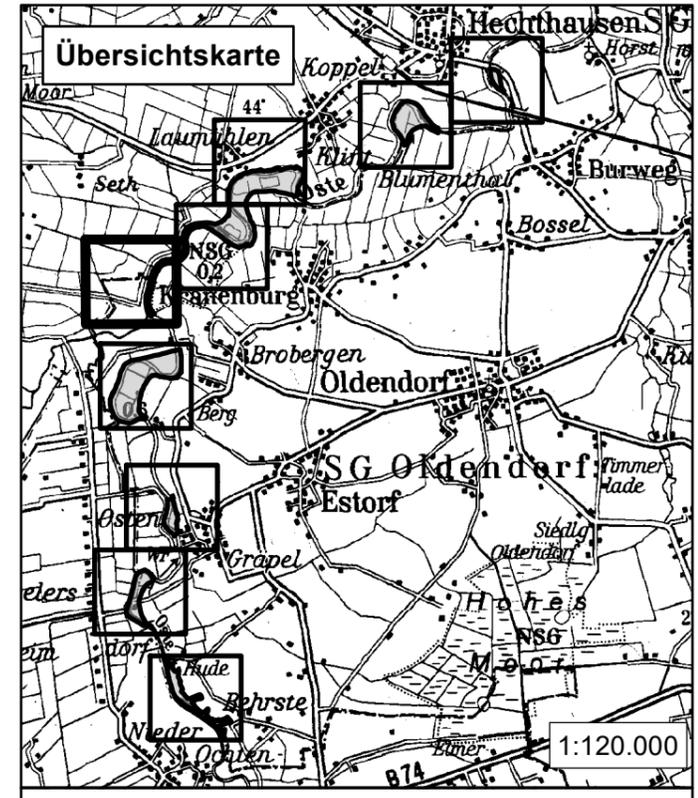
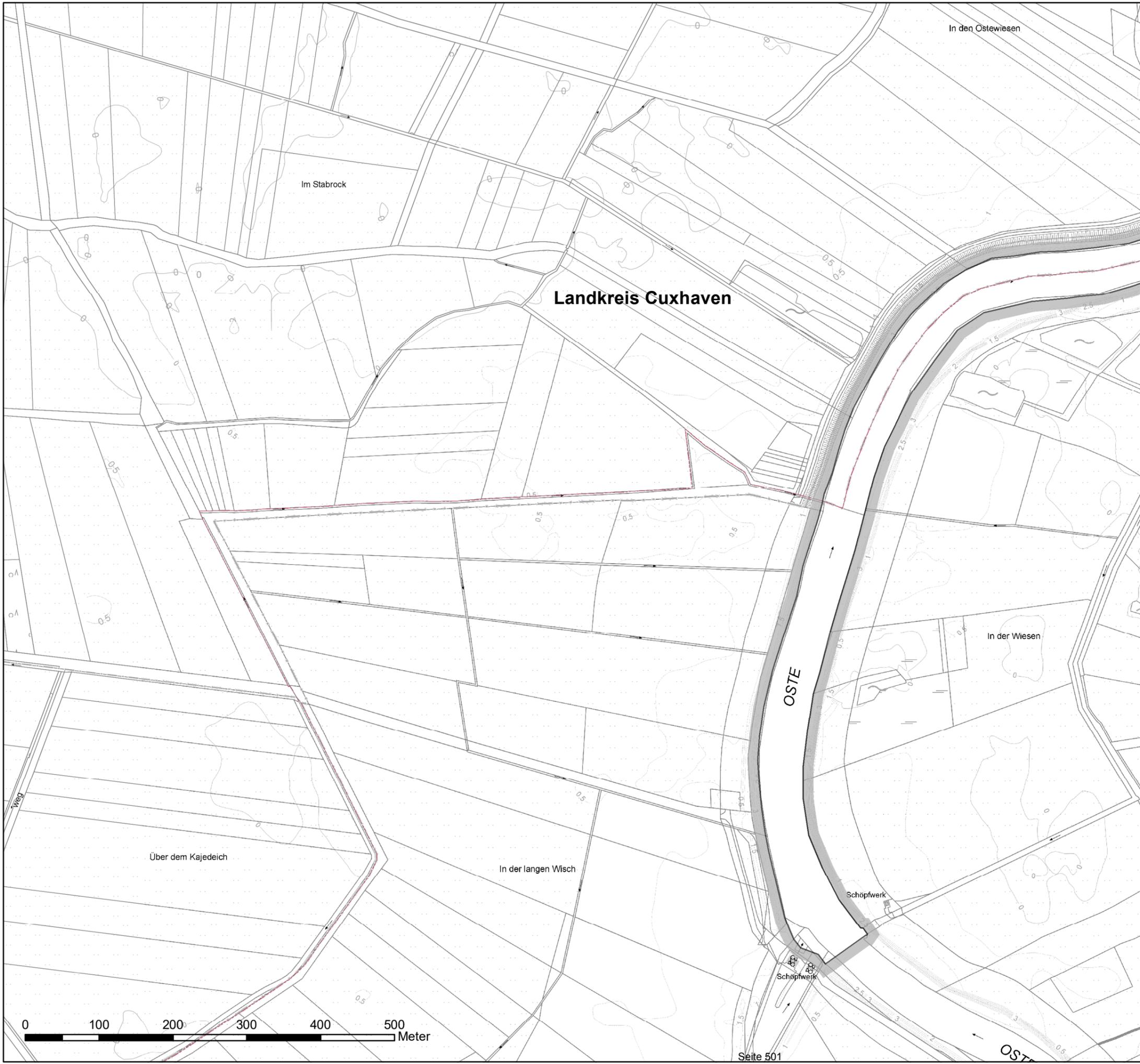
Stade, den 10.12.2018

Roesberg
 Landrat
 Blatt 4 von 9

Legende

 NSG Ostedesleifen

Maßstab 1:5.000 



Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

Naturschutzgebiet

"Ostedeschen"

Teilgebiet "Oste Brobergen"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
Landkreis Stade
und in der Gemeinde Hechthausen,
Samtgemeinde Hemmoor
und in der Gemeinde Lamstedt,
Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
und in der Stadt Bremervörde,
Landkreis Rotenburg (Wümme)

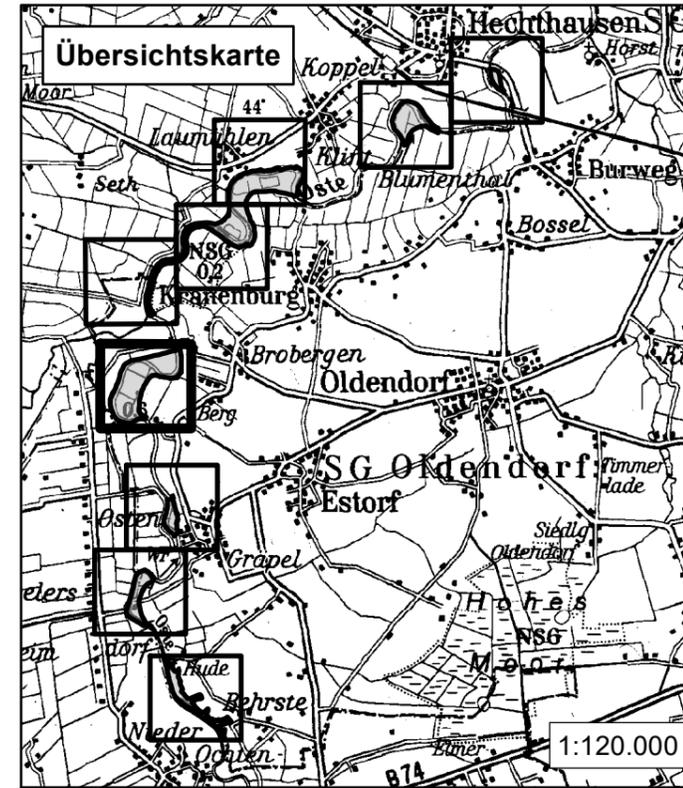
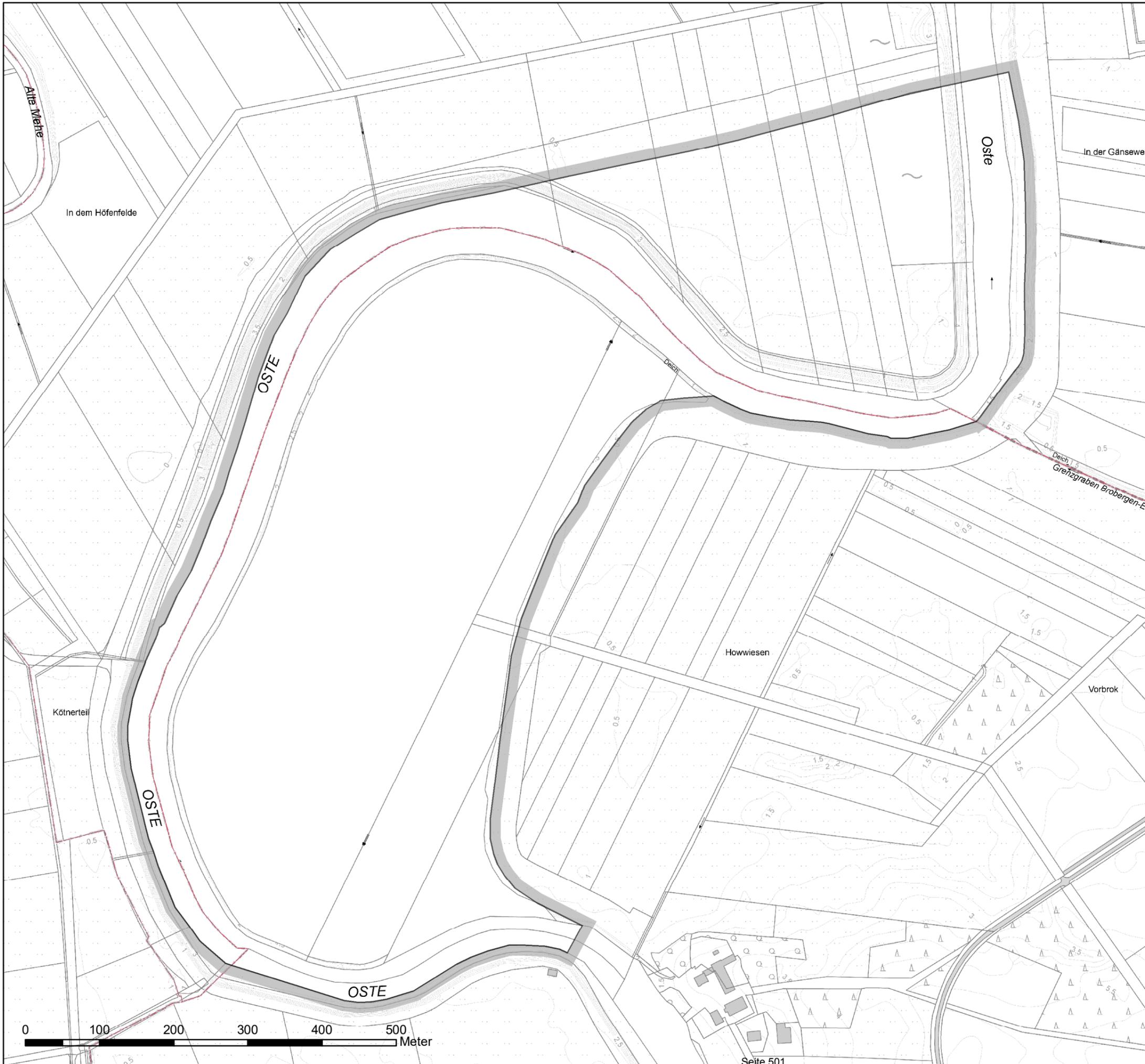
Stade, den 10.12.2018

Roesberg
Landrat
Blatt 5 von 9

Legende

 NSG Ostedeschen

Maßstab 1:5.000 



Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

Naturschutzgebiet

"Osteschleifen"

Teilgebiet "Pütte Schönau"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
Landkreis Stade
und in der Gemeinde Hechthausen,
Samtgemeinde Hemmoor
und in der Gemeinde Lamstedt,
Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
und in der Stadt Bremervörde,
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stade, den 10.12.2018

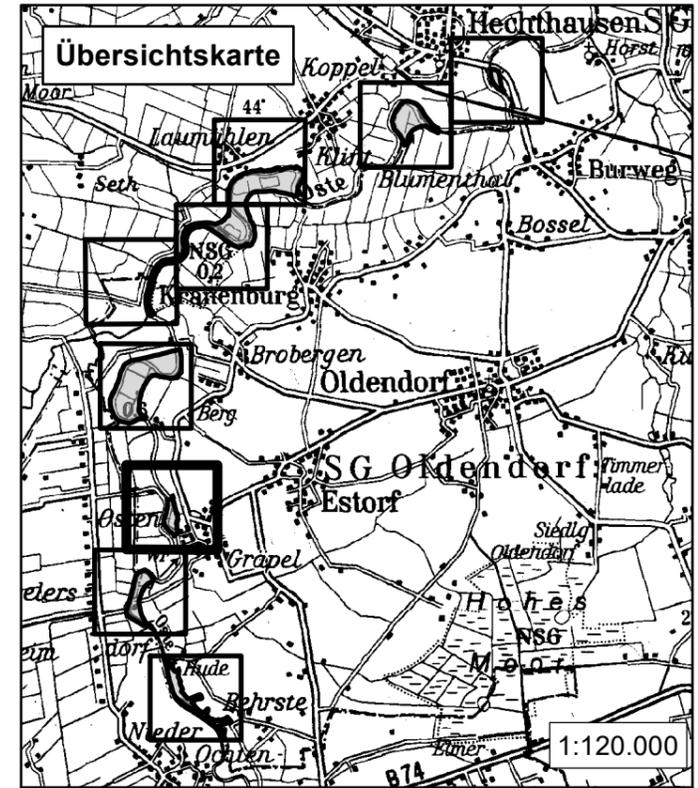
Roesberg
Landrat
Blatt 6 von 9

Legende

 NSG Osteschleifen

Maßstab 1:5.000 

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 



Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

Naturschutzgebiet "Osteschleifen" Teilgebiet "Pütte Wiemelkenwiesen"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
Landkreis Stade
und in der Gemeinde Hechthausen,
Samtgemeinde Hemmoor
und in der Gemeinde Lamstedt,
Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
und in der Stadt Bremervörde,
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stade, den 10.12.2018

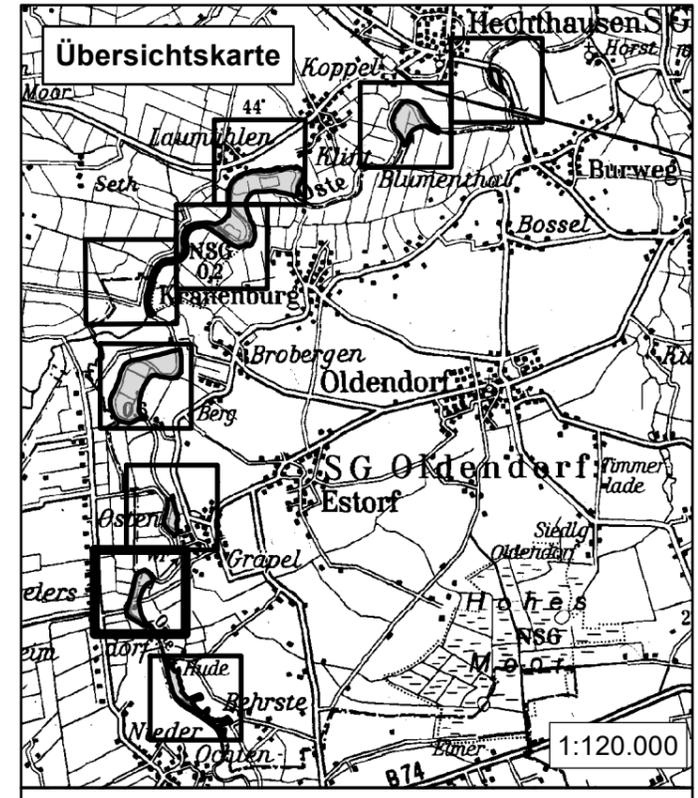
Roesberg
Landrat
Blatt 7 von 9

Legende

 NSG Osteschleifen

Maßstab 1:5.000





Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

Naturschutzgebiet

"Osteschleifen"

Teilgebiet "Pütte Gräpel"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
Landkreis Stade
und in der Gemeinde Hechthausen,
Samtgemeinde Hemmoor
und in der Gemeinde Lamstedt,
Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
und in der Stadt Bremervörde,
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stade, den 10.12.2018

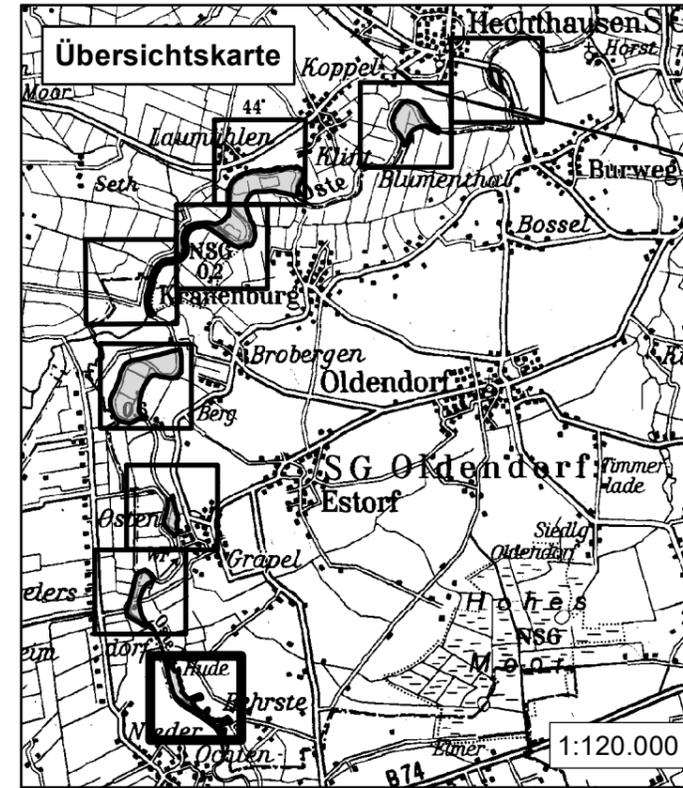
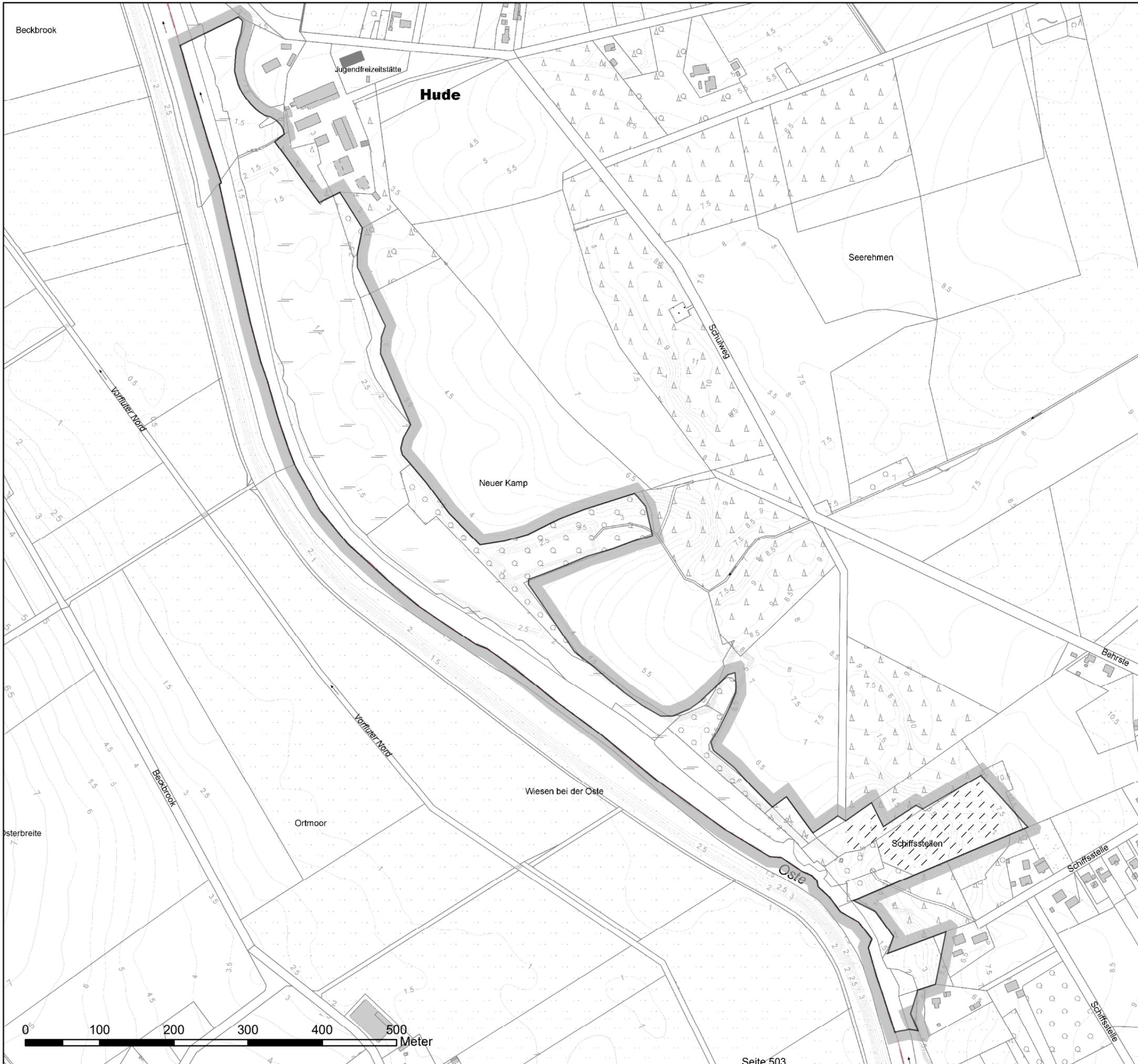
Roesberg
Landrat
Blatt 8 von 9

Legende

 NSG Osteschleifen

Maßstab 1:5.000





Karte zur Verordnung des Landkreises Stade über das

Naturschutzgebiet

"Osteschleifen"

Teilgebiet "Geestrand Hude"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
 Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
 Landkreis Stade
 und in der Gemeinde Hechthausen,
 Samtgemeinde Hemmoor
 und in der Gemeinde Lamstedt,
 Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven
 und in der Stadt Bremervörde,
 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stade, den 10.12.2018

Roesberg
 Landrat
 Blatt 9 von 9

Legende

-  NSG Osteschleifen
-  Streuobstwiese gem. § 4 (3) der Verordnung

Maßstab 1:5.000 

Beckbrook

Jugendfreizeitanlage

Hude

Seerehmen

Neuer Kamp

Wiesen bei der Oste

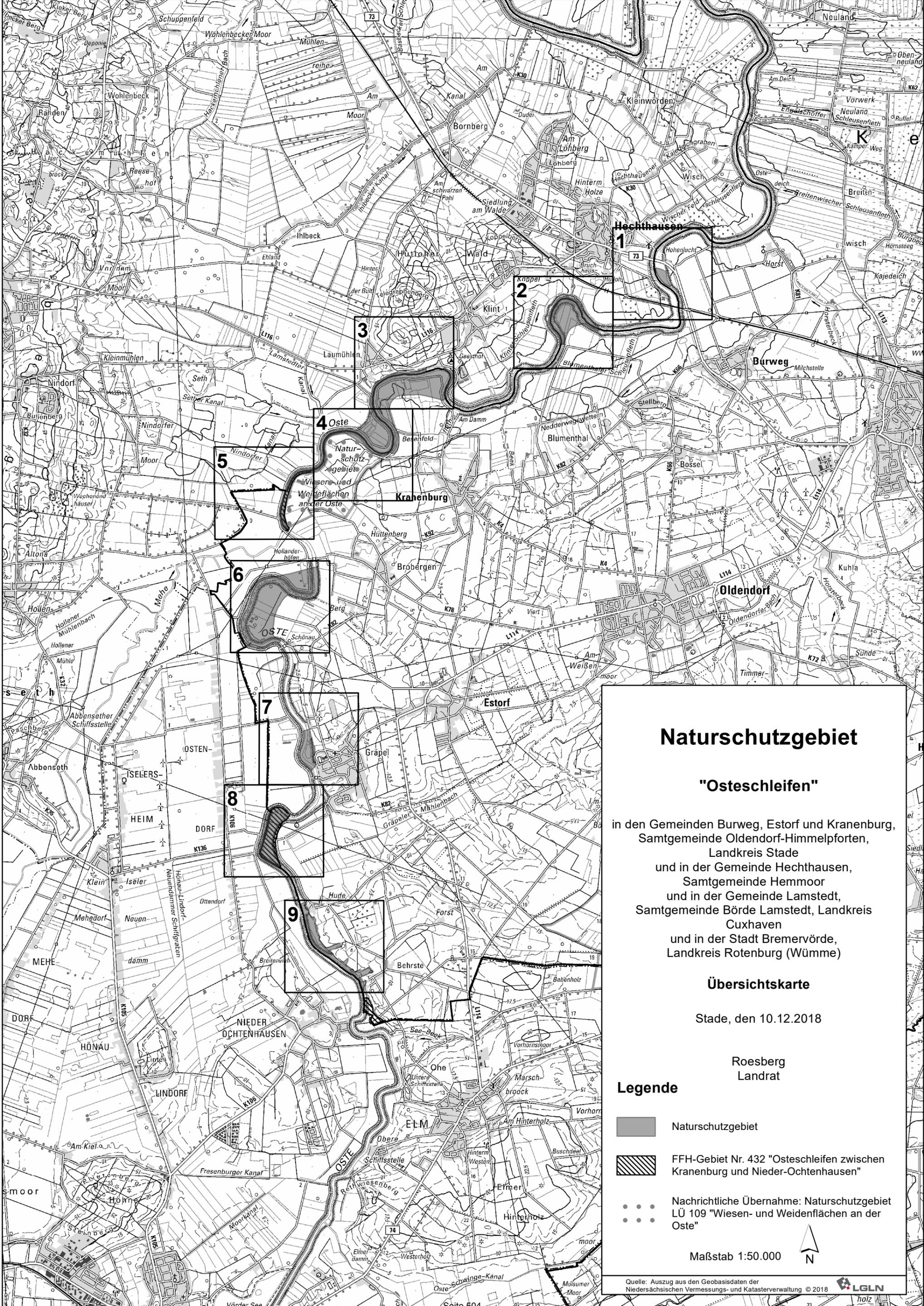
Schiffsstellen

Oste

Ortmoor

Ortmoor





Naturschutzgebiet

"Osteschleifen"

in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg,
 Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten,
 Landkreis Stade
 und in der Gemeinde Hechthausen,
 Samtgemeinde Hemmoor
 und in der Gemeinde Lamstedt,
 Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis
 Cuxhaven
 und in der Stadt Bremervörde,
 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Übersichtskarte

Stade, den 10.12.2018

Roesberg
 Landrat

Legende

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen"
- Nachrichtliche Übernahme: Naturschutzgebiet LÜ 109 "Wiesen- und Weidenflächen an der Oste"

Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 LGLN

Begründung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Osteschleifen“

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung	02
2. Gebietsbeschreibung	03
3. Schutzwürdigkeit und -bedarf	04
4. Verbote	06
5. Freistellungen	07
6. Befreiungen/ Anordnungsbefugnis/ Ordnungswidrigkeiten	08
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	08
8. Schlussbemerkung	08

Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung

Der Landkreis Stade kommt mit der Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Osteschleifen“ der gesetzlichen Verpflichtung nach, das von der europäischen Kommission ausgewiesene Natura 2000-Gebiet „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ (FFH-Gebiet Nr. 432) in nationales Recht umzusetzen. Das FFH-Gebiet ist im Jahre 2004 an die EU gemeldet worden. Die nationale Sicherung hätte nach der Entscheidung der EU-Kommission bis spätestens Dezember 2010 erfolgen müssen. Gemäß politischer Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) vom 31.07.2014 hat eine zeitnahe Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse in Niedersachsen zu erfolgen. Nunmehr sind die niedersächsischen FFH-Gebiete bis zum Jahr 2018 abschließend zu sichern. Die Sicherungsverfahren haben unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

Das Gebiet hat eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung als Trittstein für die wandernden Fluss- und Meererneunaugen. Nach der FFH-Gebietsmeldung sind weitere Außendeichflächen neu geschaffen worden, die eine vergleichbare Wertigkeit für das Ästuargebiet der Oste haben. Es handelt sich um Kompensationsflächen für die umfangreichen Deichbaumaßnahmen an der Oste. Die angestrebte eigendynamische Entwicklung hat sich innerhalb kurzer Zeit eingestellt.

Ein weiterer Teil des Gebietes umfasst den geologisch bedeutsamen Geestrand zwischen Hude und der Schiffsstelle bei Behrste mit seinen uneingedeichten Vorlandbereichen und unverändertem Einfluss des Tidegeschehens. Der steil abfallende Hang zur Oste ist mit seinen außergewöhnlichen, sehr alten, urwüchsigen Gehölzbeständen und seiner großen Strukturvielfalt als Lebensraum für die bestandsbedrohten Fledermausarten von außergewöhnlicher Bedeutung. Als Besonderheit für den Landkreis Stade ist hervorzuheben, dass nur in diesem ca. 1,5 km langen Abschnitt der Geestrand mit seinen steil abfallenden Hängen unmittelbar an den Ostelauf angrenzt.

Das NSG in einer Größe von insgesamt ca. 252 ha geht über das eigentliche FFH-Gebiet hinaus, allerdings werden die zusätzlichen Flächen nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt mit Ausnahme einer ca. 1,8 ha extensiv genutzten Streuobstfläche. Der Deich bleibt von der NSG-Verordnung unberührt. Die teilweise in das Gebiet hinein wirkende Deichunterhaltung durch die bestehende Deichschäferei ist nach § 4 (7) der Verordnung freigestellt. Aufgrund der Vorabstimmung mit dem Deichverband Kehdingen-Oste (Abt. Oste II+III) sind die geäußerten Belange zum Püttenhüpper und zum Angeln in der Pütte Schönau nach den bestehenden rechtmäßigen Erlaubnissen unter § 4 (11) der Verordnung berücksichtigt worden. Die Nutzung der Oste als Landeswasserstraße bleibt uneingeschränkt.

Die Verordnung erstreckt sich über Flächen in den Landkreisen Stade, Cuxhaven und Rotenburg/Wümme. Die Zuständigkeit für die Ausweisung des Gebietes ist durch das Nds. Umweltministerium auf den Landkreis Stade übertragen worden.

Das NSG (Gesamtbereich) erfüllt aufgrund des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Stade die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Das Teilgebiet Geestrand und Vorland zwischen Hude und Schiffsstelle erfüllt die Voraussetzungen eines NSG aufgrund der Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen - Fachbehörde für Naturschutz (Gebietsnummern: 2520/ Nr. 40).

Des Weiteren wurden folgende Veröffentlichungen bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung berücksichtigt:

- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen, Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN (2010),
- Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften, Niedersächsisches Umweltministerium (2016),
- Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, Fachbehörde für Naturschutz,
- Erfassung der besonders geschützten Biotope im Bereich der Samtgemeinde Oldendorf
- Leitplan für die Entwicklung des Wassersports unter ökologischen Aspekten auf der Oste, Biologische Station Osterholz und Planungsgruppe Landespflege (1992),
- Niedersächsisches Fischotterprogramm, Niedersächsisches Ministerium für Landwirtschaft und Forsten und Niedersächsisches Umweltministerium (1989),
- Das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem -Grundlagen für ein Schutzprogramm-Elbe-Einzugsgebiet, Rasper, M., Sellheim, P. & Steinhardt, B., Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 25/1 (1991),
- Wiedereinbürgerung des Europäischen Störs an der Oste - Strategie und erste Ergebnisse, J. Gessner und W. Schütz (2011).

2. Gebietsbeschreibung

Der jetzige Außendeich der unteren Oste ist der verbliebende Rest einer ehemals ausgedehnten Auenlandschaft. Diese war geprägt von hohen Grundwasserständen, großflächigen Überschwemmungen bei abwechslungsreichem Bodenrelief sowie großer Dynamik im Tideeinfluss der Nordsee.

Heute ist die Oste im Unterlauf bis auf wenige Abschnitte äußerst eng eingedeicht, indem die Deiche nahezu jeder Osteschleife folgen. Somit gibt es an der Oste keine natürlichen Auenbereiche mit großflächigem Überschwemmungsgeschehen. Der natürlichen Uferzonierung ist aufgrund der schmalen Vorländereien kaum Raum gelassen. Umlagerungen des Flussbettes sind durch zahlreiche Uferbefestigungen nahezu ausgeschlossen. Ebenso wird die weitere Bildung naturnaher Flachgewässer sowie strömungsberuhigter Zonen unterbunden. Die Oste ist dennoch als Gewässersystem in einem naturnahen Zustand erhalten geblieben. Der Fluss zeichnet sich durch weite Mäander, mit variierenden Strömungsverhältnissen, Tideeinfluss mit periodisch trocken fallenden, teilweise ausgedehnten Watten entlang des Ufers sowie einer relativ guten Wasserqualität entsprechend der natürlichen Wassergüte aus.

Die Deichbaumaßnahmen (1998-2017) am Osteufer zwischen Hude und Burweg/B73 haben durch Rückdeichung für den Hochwasserschutz günstige Überschwemmungsflächen geschaffen. Diese Pütten entwickeln sich zu naturnahen Gewässern, die an die Oste angeschlossen sind und dem natürlichen Tidegeschehen ausgesetzt sind.

In dem ca. 1,5 km langen Abschnitt zwischen der Landkreisgrenze Stade/ Rotenburg (Wümme) bei Behrste und Hude tritt die Oste nah an die Geestkante heran. Es sind noch sehr naturnahe nicht eingedeichte Vorlandflächen erhalten geblieben.

Das geplante Schutzgebiet setzt sich aus einer Reihe von Teilflächen zusammen, die sich entlang des ca. 23 km langen Abschnittes des Oste-Unterlaufes von Strom-km ca. 16 bei Schiffsstelle/Behrste bis zu Strom-km ca. 39 bei B73 aneinanderreihen. Die Oste ist insgesamt auf einer Länge von ca. 75 km eine Landeswasserstraße in der Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Neben den ausgedehnten Osteschleifen und den begleitenden Flussabschnitten der Oste gehört der natürliche Geestrand zum Gebiet. Der größte Teil liegt im Landkreis Stade (ca. 210 ha), während weitere Gebietsteile den Landkreisen Cuxhaven (ca. 40 ha) und Rotenburg/Wümme (ca. 2 ha) zuzuordnen sind.

Das gesamte NSG „Osteschleifen“ umfasst eine Fläche von ca. 252 ha.

3. Schutzwürdigkeit und Schutzbedarf

Für das Gebiet werden das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) als wertbestimmende Arten (nach Anhang II der FFH-Richtlinie) im Standarddatenbogen (SDB) geführt. Das FFH-Gebiet 432 wurde als Wanderkorridor für die genannten Arten eingestuft. Eine Bewertung des Populationszustandes ist nicht sinnvoll, da die Laich- und Aufwuchsgebiete dieser Arten flussauf des FFH-Gebietes (in den mittleren und oberen Abschnitten der Oste) oder in den Nebenflüssen liegen. Es wurde der Zustand der Oste in seiner Funktion als Wanderkorridor bzw. -route bewertet. Der Erhaltungszustand (EHZ) des Fluss- und Meerneunauges wurde bei der letzten Aktualisierung mit einem „C“ (ungünstig bis schlecht) bewertet.

Nachfolgend werden die Arten und ihre Lebensweise beschrieben:

Flussneunauge

Das Flussneunauge gehört zu den anadromen Wanderfischarten, die ab Herbst aus dem Meer in die Flüsse ziehen. Dort legen sie zunächst eine Winterruhe ein (stromab der späteren Laichplätze), bevor sie im Frühjahr (bis in den April hinein) weiterziehen und über flachen Kiesbänken ablaichen (Substratausstattung ist hier entscheidend, Laichzeit Ende März bis Mai). Dazu werden Laichgruben angelegt, indem größere Steine mit dem Saugmaul umgelagert werden. In den dadurch entstehenden Wall aus Kies und Steinen gelangen die befruchteten Eier durch die Strömung. Diese können sich dort geschützt entwickeln. Die Elterntiere sterben wenige Tage nach der Eiablage. Die wurmähnlichen augenlosen Larven (Querder) graben sich stromabwärts in Feinsedimentbänken ein. Dort leben die Larven der Flussneunaugen 3-5 Jahre. Anschließend wandern sie im frühen Frühjahr wieder ins Meer ab, wo sie nach einem Jahr die Laichreife erreichen. Die Abwanderung findet nachts statt. Zur Reproduktion kehren sie in die Laichgewässer zurück. Während der Larvenphase ernähren sie sich vorwiegend von Planktonorganismen, später leben sie räuberisch u. a. von marinen Fischen. Eine Spezialisierung auf eine bestimmte Nahrung besteht nicht. Die Flussneunaugen nehmen während ihres Laichaufstieges in die Flüsse keine Nahrung mehr auf. Das FFH-Gebiet hat für das Flussneunauge eine Bedeutung als Wanderweg. Flussaufwärts befinden sich potenzielle Laichgebiete. Durch den Bau zahlreicher Querbauwerke sind viele Wanderwege unterbrochen. Weitere Beeinträchtigungen ihres Lebensraumes wie Kraftwerke, Gewässerverschmutzung und wasserbauliche Maßnahmen haben zu einem starken Rückgang geführt. Die Art wird in Niedersachsen daher in die Kategorie "stark gefährdet" der Roten Liste eingestuft.

Meerneunauge

Das Meerneunauge gehört ebenfalls zu den anadromen Wanderfischarten. Nach einer mehrjährigen Fressphase im Meer wandern die Meerneunaugen erst im Frühjahr (Feb./ März) zurück in die Süßgewässer (bis etwa Mai/Juni). Bis unmittelbar zu Beginn der Laichzeit ist die Art nachtaktiv, während der Laichzeit sind sie jedoch tagaktiv. Die Laichzeit erstreckt sich über den Zeitraum Juni/Juli. Die Art legt dazu ebenfalls Laichgruben an und die befruchteten Eier werden durch die Strömung in den dadurch entstandenen Wall aus Steinen und Kies gespült. Die Elterntiere sterben nach der Eiablage. Die Querder leben etwa 6 bis 8 Jahre eingegraben im Feinsediment (Sandbänke) der Laichgewässer. Sie wandern im Herbst wieder ins Meer ab. Nach 3-4 Jahren sind die Tiere geschlechtsreif. Zum Laichen wandern sie

zurück in ihre Geburtsgewässer. Die Nahrungsökologie der Meerneunaugen entspricht der der Flussneunaugen. Das FFH-Gebiet hat für das Meerneunauge eine Bedeutung als Wanderweg. Flussaufwärts befinden sich potenzielle Laichgebiete. Die Gefährdung der Neunaugen besteht darin, dass sie durch unüberwindbare Querungsbauwerke von ihren Laichgewässern abgeschnitten werden. Zudem sind viele Laichgewässer durch Verschmutzung und Verbau so verändert, dass sie nur noch eingeschränkt ihre Funktion als Reproduktionsgewässer erfüllen. Die Art wird in Niedersachsen in die Kategorie "stark gefährdet" der Roten Liste eingestuft.

Der aktuelle Standarddatenbogen stuft den Erhaltungszustand für die Arten Meerneunauge und Flussneunauge mit „C“ (mittel bis schlecht) ein. Die Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Bedeutung des FFH-Gebietes für den Erhalt der Arten hat sowohl für den Naturraum als auch für das Bundesland sowie für Deutschland die Einstufung mit „C“ („mittel“) und ist somit signifikant.

Nach den Aussagen des LRP hat das geplante NSG eine überwiegend sehr hohe Bedeutung für Biotope und Arten. Dieses zeigt sich auch am hohen Anteil an Biotopschutzflächen nach § 30 BNatSchG. Außerdem ist die Oste mit ihrer Aue ein Gebiet von zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund. Diese besondere Bedeutung für den Biotopverbund setzt sich auch in die angrenzenden Landkreise Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) fort.

Die Oste ist ein Hauptgewässer 1. Priorität nach dem Nds. Fließgewässerschutzprogramm. Danach ist die Oste so zu schützen und zu renaturieren, dass sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellen kann. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit des Gewässers sowohl für wandernde Fischarten, wie die Rundmaularten als auch für kleinere Gewässerorganismen, dem sogenannten Makrozoobenthos. Aber auch der Strukturreichtum im und am Gewässer sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum für die vorgenannten wertbestimmenden Tierarten.

Neben der Bedeutung des Flusses als Wanderkorridor und Teillebensraum für die Fluss- und Meerneunaugen (Rundmaularten) und den Europäischen Stör (*Acipenser sturio*) erfüllt die Oste eine besondere Lebensraumfunktion für den Fischotter (*Lutra lutra*).

Der Fischotter benötigt gewässerbegleitende, deckungsreiche Strukturen, wie Röhrichte, Hochstaudenfluren und gebüschreiche Steilufer zur Nahrungssuche, als Versteckplatz und als Aufenthaltsort auf seinen Wanderrouten. Ein Fehlen solcher Strukturen stellt Wanderungs- und Siedlungshindernisse für die Art dar. Die geestnahen Uferbereiche zwischen Behrste und Hude mit den gebüschreichen Steilufnern, den vorgelagerten Hochstauden und Röhrichtern stellen ein geeignetes Habitat für den Fischotter dar.

Der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) ist eine streng geschützte Art, die europaweit stark gefährdet und akut vom Aussterben bedroht ist. Der Stör war als lebendes Fossil bis zu seinem dramatischen Rückgang Ende des 19. Jahrhunderts ein wichtiger Bestandteil der Lebensgemeinschaft der norddeutschen Tieflandflüsse. Zur Bestandsrettung der Art sind internationale Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich.

Die Bemühungen zur Wiedereinbürgerung des Europäischen Störs laufen seit 1996. Die Eignung der Lebensräume in der Oste wurde durch experimentellen Besatz bestimmt. Der Stör ist ein diadromer Wanderfisch, der während seines langen Lebens von über 60 Jahren sowohl Flüsse als auch das Meer besiedelt. Störe sind „heimatverbunden“ und kehren in ihre Geburtsgewässer zurück, wo die Weibchen im Frühsommer in der Strömung über kiesigem Grund bis zu 2,5 Millionen Eier ablegen. Das Wiederansiedlungsprojekt ist durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesumweltministeriums (BMU) gefördert worden. Hauptziel der Arbeiten ist der Aufbau eines ausreichend großen Bestandes

durch Besatz. Zur Sicherung des Erfolges der natürlichen Vermehrung ist es unabdingbar, die Rückkehr von adulten Tieren zu sichern, wie auch die Verfügbarkeit der benötigten Lebensräume und insbesondere deren Qualität. Ein erster Besatz erfolgte mit 51 Stören von 25 - 35 cm Länge bei Bremervörde. Auch die Durchwanderbarkeit stellt auf Grund des Wehres in der Oste und der vielen Siele, die die Nebengewässer im Tidenbereich abtrennen, ein großes Problem für die Lebensgemeinschaften der Oste dar. Ziel ist die Entwicklung von Schutz- und Förderstrategien zum Erhalt und zur Verbesserung der Bestandsentwicklung gefährdeter Wanderfischarten in der Oste. In diesem Zusammenhang soll der Stör für viele der Wander- und der typischen Flussfische als Schirmart dienen.

Weitere Schutzziele sind:

- Schutz der ursprünglichen hochwasser- und tidebeeinflussten Außendeichsflächen am Geestrand der Oste in ihrer sehr naturnahen Ausprägung,
- langfristige Sicherung der Pütten ohne Nutzung als Trittsteine im Biotopverbund,
- Schaffen einer wichtigen Verbundachse zwischen den FFH-Gebieten an der unteren und oberen Oste sowie zum Hohen Moor,
- Schutz und Erhaltung des Geestrandes zwischen Hude und der Schiffsstelle bei Behrste in der besonderen geologischen Oberflächengestalt mit den zur Oste hin steil abfallenden Hängen, Kerbtälern und sickerfeuchten Quellbereichen.

Zusammengefasst ergibt sich für die Außendeichsbereiche aus der Gesamtbewertung aufgrund der dargestellten Bedeutung die Notwendigkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet. Die neu entstandenen Pütten und die naturnahen Auenbereiche sind im landschaftsökologischen Zusammenhang und als Teilsysteme von besonderer Bedeutung.

4. Verbote (§ 3)

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind in § 3 der Verordnung zur Sicherung der Schutzziele alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Verboten sind auch diejenigen Handlungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken und zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dieses basiert auf den vorsorgenden allgemeinen Schutzvorschriften des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Es handelt sich um unmittelbar geltende Verbote.

Die Aufzählung der Verbotstatbestände unter § 3 Abs. 2 der Verordnung ist nicht abschließend. Diese Handlungen führen in jedem Fall zu einer Veränderung und können zu einer Zerstörung oder Beschädigung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG führen.

Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden FFH-Arten des Anhanges II.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG dürfen NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Ausnahmen von den Betretungs- und sonstigen Verbotsbestimmungen sind unter § 4 (Freistellungen) der Verordnung geregelt und im Folgenden näher erläutert.

5. Freistellungen (§ 4)

Gemäß § 4 der NSG-Verordnung sind zur rechtmäßigen Nutzung durch die Eigentümer, durch Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte sowie zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

insbesondere naturschutzfachlicher Maßnahmen und wissenschaftlicher Zwecke, bestimmte Handlungen freigestellt.

Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden erläutert:

Zum Schutz der sensiblen Tier- und Pflanzenarten ist das **Betretten und Befahren des NSG verboten.**

Davon ausgenommen ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte, das Betreten und Befahren zur Ausübung rechtmäßiger Nutzungen (z.B. Nutzung durch Deichschäfererei) oder zur Durchführung behördlicher Aufgaben. Die Wasserflächen der Oste sind als Landeswasserstraße ausgewiesen und bilden ein beliebtes Revier für Sportbootfahrer. Das **Befahren der Oste mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen** ist nach Maßgabe der Verordnung über das Befahren der Oste des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz auch zukünftig erlaubt. Allerdings ist das Anlegen und Festmachen von Wasserfahrzeugen im Bereich der Landeswasserstraße ausschließlich an rechtmäßig vorhandenen Anlagen und Bootsanlegern gestattet. Für das Befahren der „Pütte Schönau“ mit dem Püttenhüpfer besteht eine Erlaubnis des Deichverbandes Kehdingen Oste (Abteilung II+III) diese bei Hochwasser und außerhalb der Brut- und Setzzeit zu befahren. Aufgrund von § 4 (11) der Verordnung besteht hierfür eine Freistellung.

Die Durchführung von notwendigen Maßnahmen **zur Unterhaltung der Oste als Landeswasserstraße** einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten, **der vorhandenen Strombauwerke, Anlagen für Schifffahrtszeichen, Buhnen und Lahnungen** und **notwendige Maßnahmen zur Ufersicherung** sind unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 der NSG-VO allgemein von den Verboten freigestellt. Soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht im öffentlichen Interesse liegt, ist der Ausführungszeitpunkt allerdings mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die **ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung** nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist freigestellt. Die fachgerechte Pflege von Ufergehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Im Kerbtal der Schiffsstelle ist die einzige kultivierte Fläche des Schutzgebietes zu finden. Es handelt sich um eine extensiv genutzte **Streubstwiase** mit einer hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz.

Die Freistellung zur **Jagdausübung** entspricht dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.08.2012 (Jagd in Naturschutzgebieten). An ungeeigneten Plätzen kann das Anlegen von Wildäckern, z. B. durch Bodenbearbeitung, Düngung und Einbringung von Saaten, zu unverträglichen Beeinträchtigungen führen. Bei der Standortwahl für einen Hochsitz ist ein möglichst störungsfreier Standort bezogen auf den Auf- und Abbau sowie die Nutzung auszuwählen. Daher ist nur eine begrenzte Freistellung vorgesehen.

Eine Ausübung der **fischereilichen Nutzung** an der Oste mit Handangeln sowie die private Reusenfischerei bleibt bei größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Tierarten sowie unter Berücksichtigung der in der Verordnung genannten Regelungen weiterhin zulässig. Ebenfalls unberührt von den Verboten bleibt die bestehende Erlaubnis des Deichverbandes Kehdingen Oste (Abt. II und III) zum Angeln in der Pütte Schönau aufgrund der Freistellung § 4 (11) der Verordnung.

Freigestellt ist das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade (2013) dargestellte Vorranggebiet „Autobahn“ (**A 20**) für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Autobahn.

Die Regelung zu den **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** ermöglicht eine fachbezogene schnelle Umsetzung. Es sind keine langen formalen Befreiungsverfahren erforderlich.

Viele der Freistellungen sind mit Einschränkungen versehen oder bedürfen der **Zustimmung oder des Einvernehmens** der Naturschutzbehörde. Um eine sachbezogene schnelle Entscheidung treffen zu können und keine langen formalen Befreiungsverfahren einhalten zu müssen, wurde diese Regelung aufgenommen.

Sofern zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßige behördliche **Genehmigungen/Erlaubnisse** bestehen, sind diese freigestellt.

6. Befreiungen (§ 5), Anordnungsbefugnis (§ 6), Ordnungswidrigkeiten (§ 9), Inkrafttreten (§ 10)

Die Regelungen entsprechen dem Gesetzestext gemäß BNatSchG und NAGBNatSchG.

7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 7 u. 8)

Die Grenzen eines Schutzgebietes müssen mit entsprechenden Schildern deutlich gekennzeichnet werden. Eine Beschilderung dient auch der Vermittlung von Informationen über das Gebiet. Daher ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes grundsätzlich zu dulden.

Die für den Schutzzweck notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Managementplan oder Maßnahmenblatt dargestellt.

8. Schlussbemerkung

Die Maßgaben der Verordnung sind insbesondere zum Schutz und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Arten Anhang II erforderlich. Sie sind entsprechend der Ausführungen zur Erreichung der Schutzziele notwendig und geeignet.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen mit Ausnahme einer extensiv genutzten Streuobstwiese (ca. 1,8 ha), für die eine Freistellung in § 4 Abs. 3 eingeräumt wurde. Der Deich und die damit verbundene Deichunterhaltung durch die bestehende Deichschäuferei werden von den Regelungen der NSG-VO nicht berührt. Auch die Nutzung der Oste als Landeswasserstraße bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.

Im überwiegenden Gebietsanteil handelt es sich um Kompensations-/ Poolflächen, die durch die umfangreichen Deichbaumaßnahmen (1998-2017) an der Oste entstanden sind. Dem FFH-Ansatz entsprechend, drei Teilgebiete als Trittsteinbiotope entlang der Oste zu sichern, sollen mit der Einbeziehung weiterer Osteschleifen zusätzliche Trittsteinbiotope geschützt werden. Als weitere Gemeinsamkeit aller Flächen ist die weitgehende Unzugänglichkeit hervorzuheben.